

Vereinsregisterauszug zum Stichtag 17.09.2018

Allgemeine Daten

Zuständigkeit Landespolizeidirektion Wien, Referat Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten
ZVR-Zahl 952981610

Vereinsdaten

Name JÖRG-KANDUTSCH-ARCHIV - Verein zur Sammlung und Sichtung von Materialien zur Geschichte der freiheitlichen (nationalliberalen) Strömungen in der österreichischen Geschichte
Sitz Wien (Wien)
c/o -
Zustellanschrift 1060 Wien, Theobaldgasse 19/4
Land Österreich
Entstehungsdatum 16.12.2004
statutenmäßige Vertretungsregelung Dem Obmann obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

Organschaftliche Vertreter

Obmann

Vertretungsbefugnis 28.10.2004 - 28.10.2006 (Funktionsperiode)
Familiename ACHATZ
Vorname Hans
Titel (vorang.) LR i. R.
Titel (nachg.) -

Obmann-Stv.

Vertretungsbefugnis 28.10.2004 - 28.10.2006 (Funktionsperiode)
Familiename KLAMT
Vorname Gerd
Titel (vorang.) BR Ing.
Titel (nachg.) -

Schriftführer

Vertretungsbefugnis 28.10.2004 - 28.10.2006 (Funktionsperiode)
Familiename Eccher
Vorname Arno
Titel (vorang.) -
Titel (nachg.) -

Kassier

Vertretungsbefugnis 28.10.2004 - 28.10.2006 (Funktionsperiode)
Familiename Kickl
Vorname Herbert
Titel (vorang.) -
Titel (nachg.) -

Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereines nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller **Bundesministerium f.Inneres Abteilung IV/2**

Tagesdatum / Uhrzeit **Montag 17.September 2018 \ 10:59:01**